



**Konzeption zur Errichtung des Pflegestützpunktes nach § 7c Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) im Rhein-Neckar-Kreis**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
I. Versorgungsbereich des Pflegestützpunktes im Rhein-Neckar-Kreis .....	6
II. Aufgaben des Pflegestützpunktes (siehe § 7c Nr. 2 SGB XI) .....	9
III. Zielgruppen .....	11
IV. Personelle Ausstattung .....	11
V. Räumliche und technische Ausstattung .....	14
VI. Qualitätsanforderungen .....	14
VII. Qualitätssicherung, Dokumentation und Datenschutz .....	15
VIII. Trägerschaft und Finanzierung .....	15
X. Fazit .....	16

Anlagen

## Präambel

Im Dezember 2017 waren in Baden-Württemberg 3,41 Mio. Personen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) pflegebedürftig. Das Risiko einer Pflegebedürftigkeit steigt mit den Lebensjahren. 81% der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, 35% waren mindestens 85 Jahre alt. Während bei den 70- bis unter 75-Jährigen „nur“ jeder Zwanzigste (6%) pflegebedürftig war, beträgt die Quote bei den ab 90-Jährigen bereits 71%. Davon wurden 76% zu Hause und 1,76 Mio. Menschen alleine von Angehörigen im häuslichen Umfeld gepflegt (entspricht 67%), wofür diese Geldleistungen der Pflegekasse erhielten. 830.000 Pflegebedürftige wurden mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes versorgt und 24% der Pflegebedürftigen befanden sich in stationären Einrichtungen.<sup>1</sup>

Die Unterstützung und Versorgung hilfe- oder pflegebedürftiger Menschen ist angesichts der demographischen Entwicklung und der sozialen Veränderungen eine große Herausforderung für die Gesellschaft und hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge und somit auch auf die sozialen Leistungen des Landkreises. Immer mehr Menschen, über alle Altersgruppen hinweg, werden in den nächsten Jahren pflegebedürftig sein.

Der Rhein-Neckar-Kreis ist ein Flächenlandkreis mit 54 Städten und Gemeinden. Der Landkreis erstreckt sich auf einer Fläche von 1.062 Quadratkilometern. Zum Stichtag 30.09.2018 lebten 547.578 Personen im Rhein-Neckar-Kreis. Dem Statistischen Bericht von Baden-Württemberg vom 31. Dezember 2017 ist zu entnehmen, dass bereits 116.363 Personen über 65 Jahre alt sind, 32.766 Personen bereits das 80. Lebensjahr und 4.743 Personen bereits das 90. Lebensjahr überschritten haben. Die Pflegestatistik weist zum 31.12.2017 im Rhein-Neckar-Kreis 21.842 Personen aus, die Leistungen der Pflegeversicherung erhielten. Davon wurden 59,4% (12.966 Personen) alleine von Angehörigen im häuslichen Bereich gepflegt und erhielten hierfür die Geldleistungen der Pflegekasse. 19,1% (4.180 Personen) wurden mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes versorgt und 21,5% (4.695 Personen) der Pflegebedürftigen befanden sich in stationären Einrichtungen.

Im Oktober 2018 bezogen im Rhein-Neckar-Kreis insgesamt 1.092 Personen (888 Leistungsempfänger ab 65 Jahren, 204 Leistungsempfänger unter 65 Jahren) ergänzende Sozialhilfeleistungen zur Finanzierung der Heimkosten und 120 Personen erhielten Leistungen nach dem SGB XII im ambulanten Bereich.

Die zur Betreuung pflegebedürftiger Personen durch Angehörige wird in den nächsten Jahren durch die sich wandelnden Familienstrukturen (z.B. multilokale Familien) zurückgehen. Der Wunsch der meisten Pflegebedürftigen ist es aber, so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung zu führen. Um dem Wunsch nach Versorgung im bisherigen häuslichen Umfeld gerecht zu werden, müssen ambulante Versorgungsstrukturen aufgebaut, vorhandene Strukturen ausgebaut und weiterentwickelt sowie die Pflegebedürftigen und Angehörigen über diese Angebote umfassend informiert werden.

Rat- und Hilfesuchende wissen oftmals nicht, welche unterschiedlichen Angebote es in ihrer Umgebung gibt, wie sie deren Leistungen in Anspruch nehmen können und

---

<sup>1</sup> Rundschreiben Landkreistag Baden-Württemberg AZ:428.10DJH/S

welches Beratungsspektrum sie bei den jeweiligen Angeboten erhalten können. Aktuell gibt es im Rhein-Neckar-Kreis in kommunaler, freigemeinnütziger, kirchlicher oder privater Trägerschaft unterschiedliche, zum Teil auch ehrenamtliche Beratungsstrukturen (z.B. IAV-Stellen, Seniorenbeauftragte, Seniorenbüros und Seniorenräte etc.), die aber nur bedingt aufeinander abgestimmt sind. Abstimmung und Kooperation zwischen den einzelnen pflegerischen und sozialen Versorgungs- und Betreuungsangeboten müssen deutlich verbessert werden.

Da die Leistungen der Pflegekasse als „Teilkaskoversicherung“ vorgesehen sind und mit zunehmendem Pflegebedarf die eigenen finanziellen Mittel schnell erschöpft sein können, kommt im Sinne eines „Care-Managements“ dem Aufbau und der Koordinierung bezahlbarer ambulanter und teilstationärer Hilfen künftig eine große Bedeutung zu. Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ (siehe § 8 SGB XI). Hierbei hat der Rhein-Neckar-Kreis als Träger der Sozialhilfe nach § 4 SGB XII eine besondere Koordinierungsaufgabe.

Der Pflegestützpunkt (PSP) ist eine zentrale Anlaufstelle für Menschen, die Beratung oder einen Hinweis auf die richtigen Ansprechpartner suchen. Mit der Einbeziehung der Altenhilfefachberatung, der Kreissenienplanung, den Mitarbeitenden der Pflegestützpunkte und des Sachgebietes Hilfe zur Pflege kann den Pflegebedürftigen im Sinne eines „Case-Managements“ frühzeitig eine gezielte zentrale Steuerung und Unterstützung geboten werden, um den Verbleib im häuslichen Bereich zu ermöglichen und zumindest eine (übereilte) Aufnahme in eine stationäre Einrichtung abzuwenden. Die Zahl der pflegebedürftigen Personen und der damit verbundene Bedarf an Beratung steigen in den kommenden Jahren kontinuierlich an, denn die geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) werden in den nächsten Jahren unsere zukünftigen Seniorinnen und Senioren sein.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III sowie der Neuregelung des § 7c Abs. 1a SGB XI wurde den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg als Träger der Sozialhilfe das Initiativrecht eröffnet, weitere Pflegestützpunkte einzurichten. Inzwischen haben sich die Kranken- und Pflegekassen einerseits und die kommunalen Landesverbände andererseits auf einen Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg geeinigt. Das Initiativrecht sieht die Einrichtung eines Pflegestützpunkts mit mehreren Beratungsstellen mit regionalem Einzugsgebiet in einem Landkreis vor. Damit wird anerkannt, wie wichtig der Aufbau einer wohnortnahen, unabhängigen und ganzheitlichen Beratung für eine älter werdende Gesellschaft ist.

Der Rahmenvertrag sieht eine grundsätzliche Orientierungsgröße von 1:60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Vollzeitkraft (VK) vor, wobei auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung im Rahmen der kommunalen Sozialplanung eine Personalausweitung über die Orientierungsgröße hinaus grundsätzlich möglich ist. Für den Rhein-Neckar-Kreis sind 10,43 VK gemäß des Rahmenvertrages zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg denkbar. Die Verstärkung der personellen Ressourcen gibt dem Pflegestützpunkt die Möglichkeit, mehrere Beratungsstellen vorzuhalten und somit strukturell kleinräumig wohnort- und sozialraumnah zu agieren.

Außerdem hat die Gesetzesreform die Aufgaben der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI erweitert. Neu hinzu kommt die Erbringung der Pflegberatung nach § 7a SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Abs. 1a SGB XI, die bisher vornehmlich bei den Pflegekassen angesiedelt war. Diese Änderung bedeutet, dass die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes zusätzliche Aufgaben bekommen und diesbezüglich entsprechend geschult sein müssen.

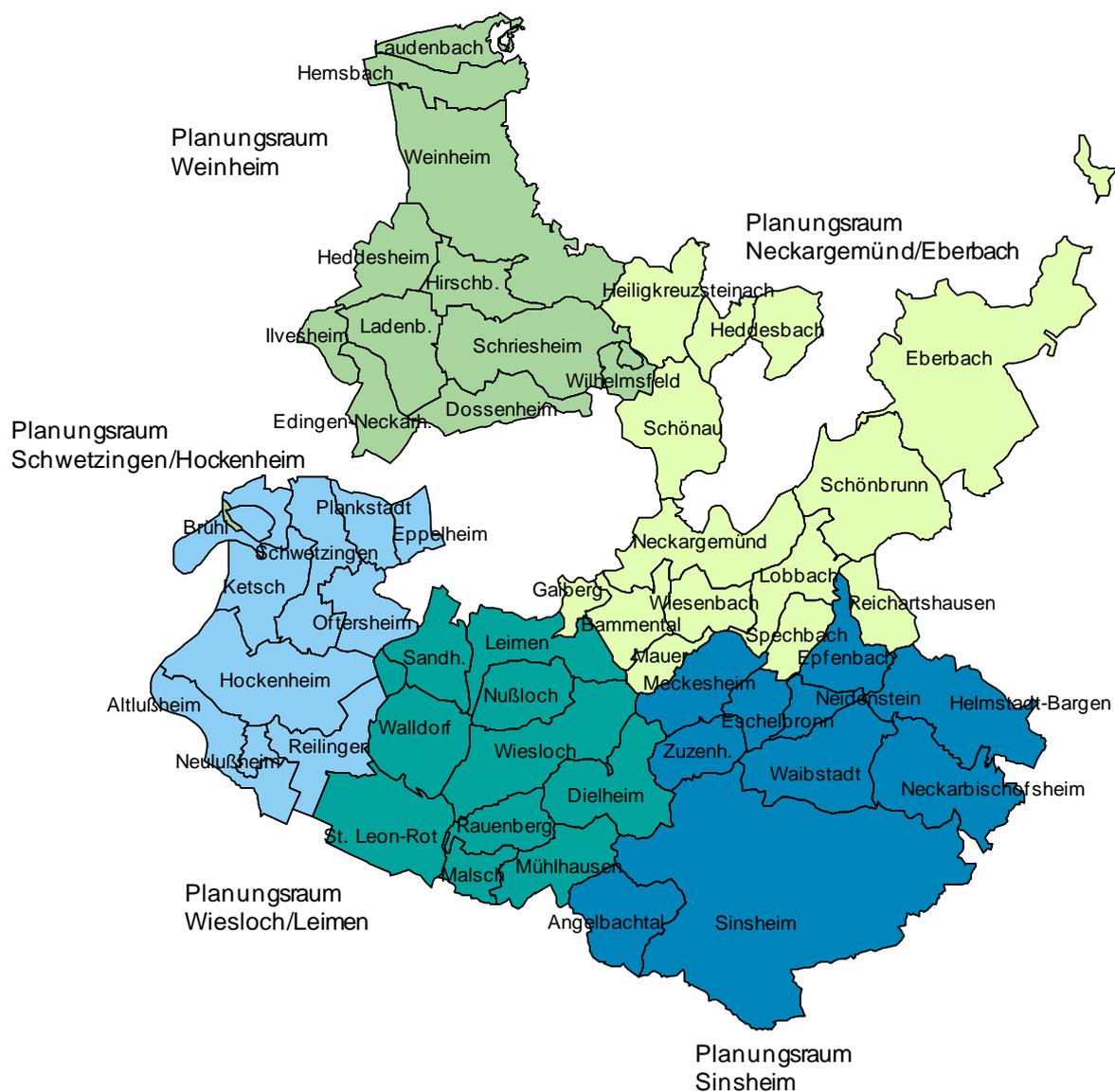
Der Pflegestützpunkt im Rhein-Neckar-Kreis soll ausgebaut werden, um eventuell vorhandene Versorgungslücken zu schließen. Hierbei sollen zusätzliche Beratungsstellen etabliert werden und das Beratungsangebot sowie die Sprechzeiten erweitert werden. Die örtlichen Besonderheiten der verschiedenen Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis müssen hierbei Berücksichtigung finden. Mit diesem Konzept soll das Ziel verfolgt werden, dass in jeder Stadt und Gemeinde im Rhein-Neckar-Kreis ein Beratungsangebot von Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes vorgehalten wird. Inwieweit die einzelnen Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises dieses Angebot annehmen und abrufen möchten, gilt es im Verlauf des Prozesses zu klären.

## I. Versorgungsbereich des Pflegestützpunktes im Rhein-Neckar-Kreis

Nach der Beauftragung durch die LAG Pflegestützpunkte vom 16.04.2010 und nach der weiteren Genehmigung vom 20.04.2016 im Rahmen der Weiterentwicklung wurden im Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis bis Ende 2016 zwölf Beratungsstellen eingerichtet. Die zwölf Standorte (Rathaus Eberbach, Rathaus Helmstadt-Bargen, Rathaus Hockenheim, Rathaus Ilvesheim, Rathaus Ladenburg, Rathaus Neckargemünd, Rathaus Plankstadt, Rathaus Schwetzingen, Rathaus Sinsheim, Rathaus Walldorf, Rathaus Weinheim und Rathaus Wiesloch) haben unterschiedliche Öffnungszeiten. Die weiteren Arbeitszeiten dienen der Beratung nach Terminvereinbarung sowie den Hausbesuchen, der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Hierfür sind gegenwärtig 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 5,23 Vollzeitstellen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis eingesetzt.



Den konzeptionellen Überlegungen liegen fünf Planungs-/Versorgungsräume zugrunde. Diese Planungsräume sind identisch mit den Planungsräumen der anderen Planungsbereiche der Sozialplanung im Rhein-Neckar-Kreis. Um die Wahrnehmung der bestehenden und der neuen Aufgaben des Pflegestützpunktes sowie ein wohnortnahes Beratungsangebot zu gewährleisten, bietet es sich an, in jedem Planungsraum eine Beratungsstelle zu errichten, welche werktätig geöffnet ist. Mit der Bildung von fünf Versorgungsräumen soll auch die sozialräumliche Orientierung strukturell gestärkt werden.



Die Planungsräume im Rhein-Neckar-Kreis sehen folgende Raumaufteilungen für die fünf Beratungsstellen vor:

<b>Beratungsstelle Weinheim</b> mit dem Versorgungsraum:		<b>Beratungsstelle Wiesloch</b> mit dem Versorgungsraum:		<b>Beratungsstelle Hockenheim</b> mit dem Versorgungsraum:	
Ort:	Einwohnerzahl:	Ort:	Einwohnerzahl:	Ort:	Einwohnerzahl:
Dossenheim	12.438	Dielheim	9.027	Altlußheim	6.156
Edingen-Neckarhausen	14.204	Leimen	26.987	Brühl	14.313
Heddesheim	11.568	Malsch	3.518	Eppelheim	15.161
Hemsbach	11.989	Mühlhausen	8.564	Hockenheim	21.692
Hirschberg	9.906	Nußloch	11.333	Ketsch	12.755
Ilvesheim	9.318	Rauenberg	8.701	Neulußheim	7.137
Ladenburg	11.526	Sandhausen	15.089	Oftersheim	12.129
Laudenbach	6.345	St.Leon-Rot	13.748	Plankstadt	10.235
Schriesheim	15.084	Walldorf	15.609	Reilingen	7.615
Weinheim	45.379	Wiesloch	26.727	Schwetzingen	21.441
Wilhelmsfeld	3.144				
<b>Summe:</b>	<b>150.901</b>	<b>Summe:</b>	<b>139.303</b>	<b>Summe:</b>	<b>128.634</b>

<b>Beratungsstelle Sinsheim</b> mit dem Versorgungsraum:		<b>Beratungsstelle Neckargemünd</b> mit dem Versorgungsraum:	
Ort:	Einwohnerzahl:	Ort:	Einwohnerzahl:
Angelbachtal	5.112	Bammental	6.548
Epfenbach	2.442	Eberbach	14.455
Eschelbronn	2.685	Gaiberg	2.383
Helmstadt-Bargen	3.698	Heddesbach	464
Meckesheim	5.189	Heiligkreuzsteinach	2.613
Neckarbischofsheim	4.044	Lobbach	2.369
Neidenstein	1.785	Mauer	4.008
Sinsheim	35.463	Neckargemünd	13.357
Waibstadt	5.697	Reichartshausen	2.074
Zuzenhausen	2.230	Schönau	4.445
		Schönbrunn	2.850
		Spechbach	1.702
		Wiesenbach	3.127
<b>Summe:</b>	<b>68345</b>	<b>Summe:</b>	<b>60.395</b>

Einwohnerzahl im Rhein-Neckar-Kreis insgesamt: 547.578 (Stand: 30.09.2018)

Für die Standorte der fünf Beratungsstellen wurden bevölkerungsstarke Gemeinden, welche in den Planungsräumen zentral gelegen sind, ausgewählt. Die gewählten Standorte haben eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Für die pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige aus dem Landkreis bringt dies mehr Wohnortnähe und einen niederschweligen Zugang zur Beratung des Pflegestützpunktes. Mehr Bürgerinnen und Bürger können damit erreicht werden und Hausbesuche in den Versorgungsgebieten, die eine unzureichende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr aufweisen, können sichergestellt werden.

Zudem kann die Zusammenarbeit mit regionalen Akteurinnen und Akteuren gestärkt werden, denn für eine umfassende und qualitative Beratung ist eine intensive Netzwerkarbeit unerlässlich. Durch einen regelmäßigen Austausch mit regionalen Anbietern im Pflegebereich im Hinblick auf Angebote und Kapazitäten, aber auch durch den Kontakt mit Ehrenamtlichen, können das breite Angebotsspektrum für ratsuchende Personen aufgezeigt und individuelle Unterstützungskombinationen gefunden werden.

Diese fünf Beratungsstellen sollen täglich von Montag bis Freitag besetzt sein und mindestens zweimal pro Woche eine verlängerte Nachmittags-/ Abendsprechstunde anbieten. Neben der Präsenz an den Beratungsstellen sollen regelmäßige Außensprechzeiten in den umliegenden Städten und Gemeinden stattfinden. Somit hat jede Kommune Ansprechpartner vor Ort. Eine Vernetzung der einzelnen Gemeinden der Planungsräume ist besser gegeben und eine Quartiersentwicklung kann im Planungsraum organisiert werden.

## **II. Aufgaben des Pflegestützpunktes (siehe § 7c Nr. 2 SGB XI)**

Nach § 7c Nr. 2 SGB XI

1. „umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Absatz 1a,
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.“

Schwerpunkte der Pflegestützpunkte sind somit die umfassende und wettbewerbsneutrale Beratung und Begleitung der Ratsuchenden, telefonisch oder persönlich, in begründeten Fällen auch in der Häuslichkeit. Das Aufgabenspektrum reicht von der einfachen Information, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist, bis hin zur Erstellung von Versorgungsplänen und Hilfen bei der Kontaktaufnahme zu den Leistungserbringern. Neben der Bedarfsermittlung ist auch die Umsetzung und Wirksamkeit der Hilfeangebote zu überprüfen und ggfs. ein umfassendes Case-Management durchzuführen.

Ein weiterer Schwerpunkt besteht im Aufbau, in der Unterstützung, der Förderung und Einbindung des Ehrenamtes, der Selbsthilfe, der Einbindung kirchlicher und gesellschaftlicher Träger und Organisationen und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und Organisationen mit dem Ziel der Verbesserung des Pflegeangebotes und einem besonderen Augenmerk auf noch nicht ausreichend

versorgte Bereiche im Kreis. Die Einbeziehung vorhandener und der Aufbau neuer Selbsthilfe- und Beratungsgruppen mit verschiedenen Schwerpunkten, wie beispielsweise einer Demenzberatungsstelle, ist zu unterstützen.

Ziel der Pflegestützpunkte ist die Vernetzung von wohnortnahen Auskunft-, Beratungs-, Koordinierungs- und Hilfeangeboten rund um die Pflege und die Verbesserung der Kooperation der verschiedenen Leistungsträger und Leistungserbringer. Der Pflegestützpunkt arbeitet dabei mit den Städten und Gemeinden im Landkreis sowie den dort bereits bestehenden Beratungs- und Anlaufstellen zusammen. Durch die Vernetzung aller pflegerischen, hauswirtschaftlichen und niederschweligen Angebote im Kreisgebiet können Versorgungslücken erkannt und beseitigt werden. Auf Veränderungen in der Nachfrage nach Hilfeangeboten kann umgehend reagiert und neue Formen der Versorgung können mit Unterstützung der Altenhilfefachberatung und der Kreissenorenplanung initiiert werden.

In den Beratungsstellen sollen, bezogen auf den jeweiligen Planungsraum, jährlich Stützpunktkonferenzen stattfinden, die der Feststellung des jeweils aktuellen regionalen Bedarfs und der Analyse der vorhandenen Qualität und Quantität der Angebote dienen. Hierbei können auch vorhandene Strukturen genutzt werden.

Unter Einbeziehung der Altenhilfefachberatung, der Kreissenorenplanung sowie aller Akteure vor Ort sind bei Bedarf die Angebote auszuweiten, neue Angebotsformen in Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern und den Gemeinden zu initiieren und zielgruppenspezifische Angebote (z. B. für Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen etc.) zu entwickeln und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

Der Pflegestützpunkt ist auch eine Anlaufstelle für Interessierte, die sich ehrenamtlich engagieren, austauschen oder vernetzen möchten. Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sind Freiwillige zu werben, es ist die Kompetenz der älteren Bürgerinnen und Bürger zu nutzen und diese in Planungen zu künftigen Wohn- und Versorgungsmöglichkeiten einzubeziehen. Der Pflegestützpunkt wird damit auch zu einem Ort der Selbsthilfe und Begegnung. Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich tätige Personen erhalten die Möglichkeit, Informationen im Pflegestützpunkt auszulegen und dort eigene Sprechstunden anzubieten. Eine vernetzte Zusammenarbeit soll angestrebt werden. Der Pflegestützpunkt informiert die bürgerschaftlich Engagierten über die Tätigkeitsbereiche des Pflegestützpunktes und die rechtlichen Grundlagen sowie die Öffentlichkeit über die Arbeit und Hilfeleistungen der Selbsthilfegruppen.

### **III. Zielgruppen**

Der Pflegestützpunkt soll den Ratsuchenden, den älteren Menschen selbst und ihren Familien unnötige Wege zu unterschiedlichen Ansprechpartnern ersparen, indem sie dort Informationen über erforderliche Hilfen und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten neutral, umfassend und kompetent aus einer Hand erhalten.

Zu den Zielgruppen des Pflegestützpunktes gehören:

- Personen, denen ohne weitere Fallklärung die Weitergabe gezielter Informationen ausreichen (reine Informationsdienstleistung),
- Personen, bei denen eine Klärung der Situation und des Bedarfs notwendig, jedoch eine Hilfeoordination nicht nötig wird, weil nur eine Hilfeart erforderlich ist oder die Personen/Familien sich selbst die Hilfe erschließen können (einzelfallbezogene Beratungsleistung),
- Personen, bei denen nach einer Fallklärung auch die Koordination der beteiligten Dienste notwendig ist (Case-Management) und
- Personen, welche eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI wünschen.

Darüber hinaus ist der Pflegestützpunkt auch Kontaktstelle für:

- Mitarbeitende in Pflegediensten, die von den älteren Menschen oder ihren Familien zu einzelnen Fragen angesprochen werden,
- Selbsthilfegruppen (z.B. Demenzgruppen),
- Seniorenräte,
- Kliniksozialdienste,
- Kranken- und Pflegekassen,
- Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Versorgungsbereich,
- Soziale Netzwerkpartner für ältere Menschen (z.B. Kirchen),
- Unterstützungspartner der Familien (Nachbarschaftshelfende und Pflegebegleitende) sowie
- Hausärzte und Fachärzte.

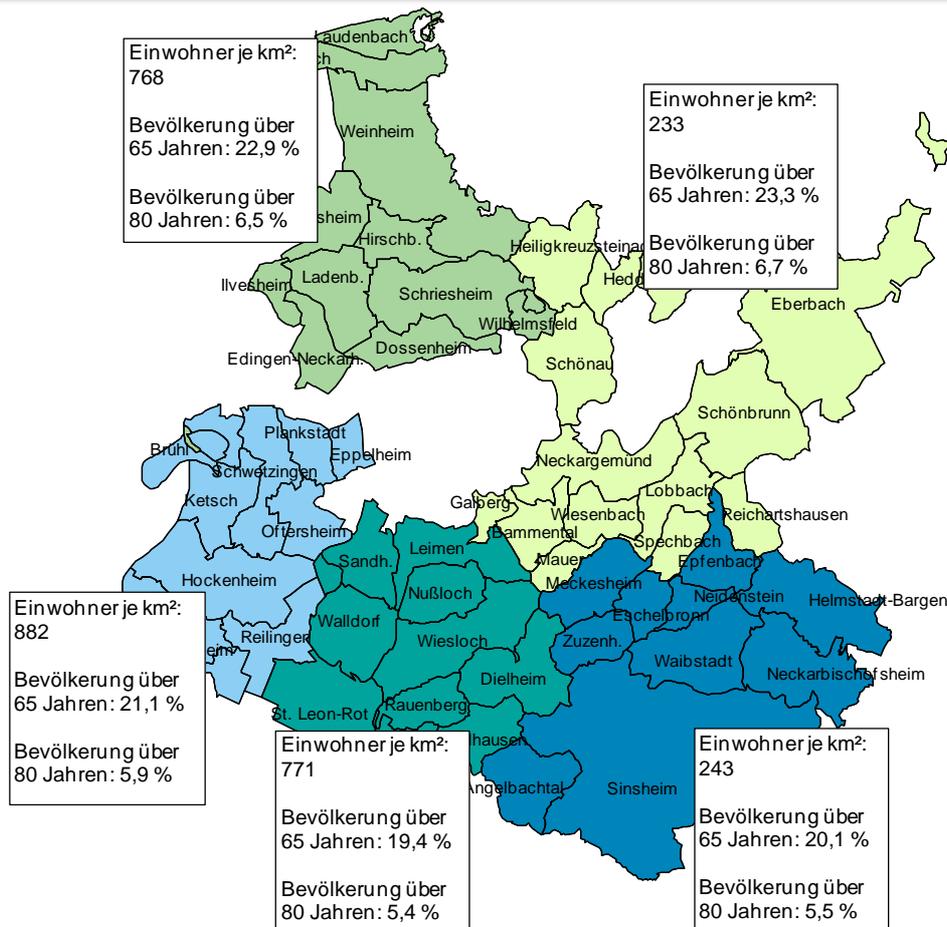
### **IV. Personelle Ausstattung**

Der Pflegestützpunkt mit seinen fünf Beratungsstellen benötigt eine ausreichende Personalausstattung, sodass eine gute Erreichbarkeit entweder zu den bedarfsgerecht vereinbarten Öffnungszeiten oder auch telefonisch gewährleistet ist. Daneben wird in begründeten Fällen auch eine aufsuchende Beratung im Vor- und Umfeld des Pflegebedürftigen angeboten. Auch Urlaubs- und Vertretungszeiten können mit einer besseren Personalausstattung aufgefangen werden.

Die Planungsräume Weinheim, Wiesloch und Hockenheim haben jeweils mehr als 120.000 Einwohnerinnen und Einwohner in ihrem Einzugsgebiet. Die Planungsräume Sinsheim und Neckargemünd jeweils weniger als 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dafür sind ihre Einzugsgebiete sehr ländlich geprägt und die

Fahrtstrecken zwischen den einzelnen aufsuchenden Gemeinden sowie deren Ortsteile fallen mehr ins Gewicht. Der Zeitaufwand potenziert sich in ländlichen Regionen, da für Hausbesuche weitere Anfahrten anfallen. Dies wird bei der personellen Ausstattung der Beratungsstellen Sinsheim und Neckargemünd mit jeweils 20% der Arbeitszeit der Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes berücksichtigt.

Bevölkerungsdichte und Anteil der älteren Bevölkerung über 65 Jahren in den Planungsräumen des Rhein-Neckar-Kreises zum 31.12.2017



Die Beratungsstellen bieten bedarfsgerechte Sprechzeiten in den umliegenden Städten und Gemeinden in deren Rathäusern an, sofern diese dies wünschen. Alle Standorte müssen barrierefrei sein, damit Bürgerinnen und Bürger mit eingeschränkter Mobilität das Angebot der Beratung nutzen können. Die Sprechzeiten bedürfen einer Kontinuität und Verbindlichkeit. Diese kann durch entsprechende personelle Ressourcen gewährleistet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu den für die Sprechzeiten notwendigen Vollzeitstellen weitere 40% der Arbeitszeit des Pflegestützpunktes für aufsuchende Beratungs-, Organisations- und Vernetzungsarbeit benötigt wird. Diese zusätzlichen Zeiten beinhalten unter anderem Hausbesuche, Rüstzeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsgruppen, Fortbildungen sowie Teambesprechungen.

Folgende Außensprechzeiten für die Planungsräume und deren Gemeinden sind vorgesehen bzw. dienen als Orientierungsgröße für die notwendige Personalmenge (siehe Anlage 1):

- **Planungsraum Weinheim:**

Die Gesamtpräsenzzeiten für den Planungsraum Weinheim betragen 228,15 Stunden im Monat bzw. 2.739,88 Stunden im Jahr. Dies entspricht 1,73 Vollzeitstellen, plus 40% für aufsuchende Beratungs-, Organisations- und Vernetzungsarbeiten. Somit sind für den Planungsraum Weinheim 2,42 Vollzeitstellen notwendig.

- **Planungsraum Wiesloch/Leimen:**

Die Gesamtpräsenzzeiten für den Planungsraum Wiesloch/Leimen betragen 208,66 Stunden im Monat bzw. 2.505,88 Stunden im Jahr. Dies entspricht 1,58 Vollzeitstellen, plus 40% für aufsuchende Beratungs-, Organisations- und Vernetzungsarbeiten. Somit sind für den Planungsraum Wiesloch/Leimen 2,21 Vollzeitstellen notwendig.

- **Planungsraum Hockenheim/Schwetzingen:**

Die Gesamtpräsenzzeiten für den Planungsraum Hockenheim/Schwetzingen betragen 225,16 Stunden im Monat bzw. 2.704,00 Stunden im Jahr. Dies entspricht 1,71 Vollzeitstellen, plus 40% für aufsuchende Beratungs-, Organisations- und Vernetzungsarbeiten. Somit sind für den Planungsraum Hockenheim/Schwetzingen 2,39 Vollzeitstellen notwendig.

- **Planungsraum Sinsheim:**

Die Gesamtpräsenzzeiten für den Planungsraum Sinsheim betragen 136,18 Stunden im Monat bzw. 1.635,40 Stunden im Jahr. Dies entspricht 1,03 Vollzeitstellen, plus 40% für aufsuchende Beratungs-, Organisations- und Vernetzungsarbeiten sowie 20% Aufschlag aufgrund der ländlichen Region. Somit sind für den Planungsraum Sinsheim 1,65 Vollzeitstellen notwendig.

- **Planungsraum Neckargemünd/Eberbach:**

Die Gesamtpräsenzzeiten für den Planungsraum Neckargemünd/Eberbach betragen 151,64 Stunden im Monat bzw. 1.821,04 Stunden im Jahr. Dies entspricht 1,15 Vollzeitstellen, plus 40% für aufsuchende Beratungs-, Organisations- und Vernetzungsarbeiten sowie 20% Aufschlag aufgrund der ländlichen Region. Somit sind für den Planungsraum Neckargemünd/Eberbach 1,84 Vollzeitstellen notwendig.

Die Standorte müssen alle gut untereinander vernetzt sein, sodass bei dringendem Bedarf eine zeitnahe Beratung auch außerhalb des eigenen Versorgungsraumes ermöglicht werden kann. Hierfür ist eine Leitung des Pflegestützpunktes des Rhein-Neckar-Kreises notwendig, welche Koordinations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsaufgaben übernimmt. Die Leitung des Pflegestützpunktes ist die Schnittstelle sowie Ansprechpartner nach Innen und nach Außen. Diese Leitung hat eine Multiplikatorenfunktion, denn sie muss Informationen an Vorgesetzte oder an die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes weitergeben, Ziele vereinbaren, Ressourcen beschaffen sowie Aufgaben und Prozesse koordinieren. Die Leitung ist verantwortlich für die Räumlichkeiten, die technische Infrastruktur, Internetauftritt, Öffentlichkeitsarbeit und für die Qualitätssicherung der Pflegestützpunkte. Die Leitungsfunktion kann eine bessere Vertretungsregelung bei Beratungsgesprächen,

Hausbesuchen sowie bei Urlaub und Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordinieren. Somit kann eine sichere Präsenz in den einzelnen Beratungsstellen gewährleistet werden. Sie übernimmt Aufgaben in der planungsraum- und kreisübergreifenden Netzwerkarbeit und ist zentrale Anlaufstelle für Abstimmungen und Kommunikation für alle Netzwerk-/ Kooperationspartner (z.B. Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialdienste, Demenzgruppen etc.). Hierbei wird auf gleichbleibende hohe Qualitätsstandards in allen Pflegestützpunkten geachtet. Für diese Leitung ist eine 0,5 Vollzeitstelle erforderlich.

Insgesamt sind für den Rhein-Neckar-Kreis somit 11 Vollzeitstellen für den Pflegestützpunkt notwendig. Sind Städte und Gemeinden an keinen unmittelbaren Präsenzzeiten interessiert, können diese Zeiten für vermehrte beratende Hausbesuche in diesen Kommunen genutzt werden.

## **V. Räumliche und technische Ausstattung**

Der Pflegestützpunkt benötigt für die Beratungsstellen barrierefreie und rollstuhlgerechte Räumlichkeiten (einschließlich Zugang), die mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, sowie Parkplätze, welche direkt bei der Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten bieten einen Empfangsbereich/ Wartebereich mit Sitzmöglichkeiten sowie einen separaten Raum für vertrauliche Gespräche, der auch für Veranstaltungen der Selbsthilfe und des Ehrenamtes zur Verfügung steht. Mit entsprechenden Informationsschildern wird auf die Öffnungszeiten hingewiesen. Der Pflegestützpunkt verwendet zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes ein einheitliches Logo.

Neben der allgemeinen Büroausstattung (Schreibtisch, Stühle, Ablagemöglichkeiten, Telefon-, Fax-, IT-Ausstattung etc.) ist für die Tätigkeit ein EDV-Programm erforderlich, in welchem alle Angebote und Hilfen auch im Vor- und Umfeld der Pflege erfasst sind und in welchem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beratung jederzeit dokumentieren und Daten aktualisieren können. Darüber hinaus ist die Ausstattung der für die Beratung in den Pflegestützpunkten zuständigen Mitarbeitenden mit je einem mobilen Datenerfassungsgerät zu versehen, damit auch bei Hausbesuchen eine sofortige Dokumentation vorgenommen werden kann.

Die fünf Beratungsstellen (Weinheim, Wiesloch, Hockenheim, Sinsheim und Neckargemünd) sollen werktäglich für Besucherinnen und Besucher geöffnet sein. Zusätzlich sind individuelle Terminvereinbarungen möglich. Bei Bedarf erfolgt eine aufsuchende Beratung in Form von Hausbesuchen.

## **VI. Qualitätsanforderungen**

Im Pflegestützpunkt erfolgt die Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben (§ 7c Nr. 2 SGB XI) durch qualifiziertes Personal. Mit der Gesetzesreform sind die Aufgaben der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI erweitert worden und die Pflegberatung nach § 7a SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Abs. 1a SGB XI, die bisher vornehmlich bei den Pflegekassen angesiedelt war, ist

hinzugekommen. Diese Änderung bedeutet, dass die Mitarbeitenden des Pflegestützpunkts diesbezüglich entsprechend geschult sein müssen und qualifiziertes Personal (siehe § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI) gefordert wird.

Das Sozialgesetzbuch fordert die Pflegeberatung in den Pflegestützpunkten mit kontinuierlicher und bedarfsgerechter sowie arbeitstäglicher Präsenz des dort beschäftigten Personals. Im Rahmen der Beratung ist Neutralität und Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die konkrete Aufgabenstellung dieser Beratungsspezialisten muss den gesetzlichen Vorgaben des SGB XI und SGB XII entsprechen.

Bei den persönlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden sind gute Kenntnisse insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich: SGB V, SGB IX, SGB XI und SGB XII, Betreuungsrecht, Gerontologie, Gerontopsychiatrie, Umgang mit Älteren und ihren Familien, aktuelles Wissen über Angebote, Versorgungslandschaft, Ansprechpartner und Konditionen einschließlich Finanzierungsmöglichkeiten der Unterstützungsangebote. Darüber hinaus sind für die Aufgaben im Pflegestützpunkt Kompetenzen in der Gesprächsführung mit beeinträchtigten Menschen, eine Ausbildung im Case-Management, Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein sowie die Erfassung von Strukturen, Ressourcen und Interessenlagen der Menschen und das Vorliegen eines Kfz-Führerscheins notwendig.

## **VII. Qualitätssicherung, Dokumentation und Datenschutz**

Die Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes dokumentieren unter Beachtung des geltenden Datenschutzes entsprechend der Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte die erbrachten Leistungen, die in die vom Land vorgesehene wissenschaftliche Evaluation einfließen. Voraussetzung für die Datenerfassung und Datenübermittlung ist die schriftliche Einverständniserklärung der zu beratenden Personen oder ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Bevollmächtigten. Regelmäßige Teambesprechungen und Weiterbildungen werden ermöglicht.

In den Pflegestützpunkten wird qualifiziertes Personal eingesetzt (siehe § 7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI). Geltende Datenschutzrichtlinien sind einzuhalten.

## **VIII. Trägerschaft und Finanzierung**

Träger des Pflegestützpunktes nach § 7c SGB XI sind alle am Pflegestützpunkt beteiligten Kosten- und Leistungsträger, insbesondere die Kranken- und Pflegekassen sowie der Landkreis Rhein-Neckar-Kreis. „Die Ansiedlung von Pflegestützpunkten bei Leistungserbringer wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abgelehnt“ (siehe § 2 Trägerschaft vom Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg).

Anstellungsträger ist der Landkreis Rhein-Neckar-Kreis, wobei die Dienst- und Fachaufsicht innerhalb der Verwaltung geregelt wird. Die fachliche Begleitung erfolgt

durch die Altenhilfefachberatung des Sozialamtes des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis.

Nach den derzeitigen Regelungen werden die Pflegestützpunkte zu 2/3 durch die Kranken- und Pflegekassen und zu 1/3 durch den kommunalen Träger finanziert. Die Finanzierung erfolgt auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich eines 20-prozentigen Gemeinkostenzuschlags und einer Sachkostenpauschale ermittelt. Der kommunale Anteil, der sich aus der Umsetzung dieses Konzeptes für den Rhein-Neckar-Kreis ergeben würde, beträgt 313.483,08 € pro Jahr (siehe Anlage 2).

## **X. Fazit**

Die Versorgung und Unterstützung betreuungs- oder pflegebedürftiger Menschen ist angesichts der demografischen Entwicklung und der sozialen Veränderung eine große Herausforderung für die Gesellschaft. Der Rhein-Neckar-Kreis weist die höchste Anzahl von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern (21.842 Personen) der Pflegeversicherung aller Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg auf. Derzeitig ist der Pflegestützpunkt Rhein-Neckar-Kreis mit der vorhandenen Nachfrage ausgebucht und kann den aktuellen Beratungsbedarf von Personen, die nicht selbst die Beratungsstellen aufsuchen, nur unzureichend erfüllen.

Die Qualitätssicherung ist durch eine ganzheitliche individuelle Beratung, die Einbeziehung formeller und informeller Systeme, die Aktivierung der eigenen Kräfte der Pflegebedürftigen und der familiärerer Unterstützung zu gewährleisten. Im Hinblick auf den steigenden Bedarf ist die konzeptionelle Überlegung, eine flächendeckende wohnortnahe Beratungsstruktur (siehe §7c Abs.2 SGB XI) mit Präsenzzeiten in den einzelnen Kommunen aufzubauen, unabdingbar.

Die Ausübung des Initiativrechts und somit der Ausbau des Pflegestützpunktes Rhein-Neckar-Kreis mit den fünf Beratungsstellen in den einzelnen Planungsräumen sowie der Ausbau der Sprechzeiten in den einzelnen Kommunen führen zu einer qualitativen und quantitativen Verbesserung der Beratungsstruktur der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

## Anlagen

### Anlage 1

Bei den Außensprechzeiten in den Planungsräumen Weinheim, Wiesloch/Leimen, Hockenheim/Schwetzingen, Sinsheim und Neckargemünd/Eberbach wurde die Anzahl der im Einzugsgebiet wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner der Städte und Gemeinde beachtet.

- Städte und Gemeinden über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sollen die Möglichkeit haben, in der Woche einen Vormittagstermin für 2 Stunden und einen Nachmittagstermin für 2,5 Stunden anzubieten.
- Städte und Gemeinden über 4.000 und unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner sollen die Möglichkeit haben, einen Termin in der Woche für 3 Stunden anzubieten.
- Städte und Gemeinden unter 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner sollen die Möglichkeit haben, einen Termin im Monat für 3 Stunden anzubieten.

Inwieweit die einzelnen Städte und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises dieses Angebot annehmen und abrufen möchten, gilt es noch im Verlauf des Prozesses zu klären.

Planungsraum Weinheim			
Ort:	Einwohnende:	Sprechzeiten:	
Weinheim Beratungsstelle	45.379	täglich ein Vormittagstermin für 2 Stunden zwei Nachmittagstermine in der Woche für 3 Stunden	
Schriesheim	15.084	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden	
Edingen-Neckarhausen	14.204	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden	
Dossenheim	12.438	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden	
Hemsbach	11.989	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden	
Ladenburg	11.526	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden	
Heddesheim	11.568	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden	
Hirschberg	9.906	ein Termin in der Woche für 3 Stunden	
Ilvesheim	9.318	ein Termin in der Woche für 3 Stunden	
Laudenbach	6.345	ein Termin in der Woche für 3 Stunden	
Wilhelmsfeld	3.144	ein Termin im Monat für 3 Stunden	
Summe	150.901		1,73 VK
+ 40% zusätzliche Zeiten			0,69 VK
<b>Gesamt VK</b>			<b>2,42 VK</b>

<b>Planungsraum Wiesloch/Leimen</b>		
Ort:	Einwohnende:	
Leimen	26.987	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Wiesloch Beratungsstelle	26.727	täglich ein Vormittagstermin für 2 Stunden zwei Nachmittagstermine in der Woche für 3 Stunden
Walldorf	15.609	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Sandhausen	15.089	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
St.Leon-Rot	13.748	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Nußloch	11.333	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Dielheim	9.027	ein Termin in der Woche für 3 Stunden
Rauenberg	8.701	ein Termin in der Woche für 3 Stunden
Mühlhausen	8.564	ein Termin in der Woche für 3 Stunden
Malsch	3.518	ein Termin im Monat für 3 Stunden
Summe	139.303	
+ 40% zusätzliche Zeiten		
<b>Gesamt VK</b>		<b>1,58 VK</b>
		<b>0,63 VK</b>
		<b>2,21 VK</b>

<b>Planungsraum Hockenheim/ Schwetzingen</b>		
Ort:	Einwohnende:	
Hockenheim Beratungsstelle	21.692	täglich ein Vormittagstermin für 2 Stunden zwei Nachmittagstermine in der Woche für 3 Stunden
Schwetzingen	21.441	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Eppelheim	15.161	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Brühl	14.313	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Ketsch	12.755	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Oftersheim	12.129	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Plankstadt	10.235	ein Vormittagstermin in der Woche für 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche für 2,5 Stunden
Reilingen	7.615	ein Termin in der Woche für 3 Stunden
Neulußheim	7.137	ein Termin in der Woche für 3 Stunden
Altlußheim	6.156	ein Termin in der Woche für 3 Stunden
Summe	128.634	
+ 40% zusätzliche Zeiten		
<b>Gesamt VK</b>		<b>1,71 VK</b>
		<b>0,68 VK</b>
		<b>2,39 VK</b>

<b>Planungsraum Sinsheim</b>		
Ort:	Einwohnende:	
Sinsheim Beratungsstelle	35.463	taglich ein Vormittagstermin fur 2 Stunden zwei Nachmittagstermine in der Woche fur 3 Stunden
Waibstadt	5.697	ein Termin in der Woche fur 3 Stunden
Meckesheim	5.189	ein Termin in der Woche fur 3 Stunden
Angelbachtal	5.112	ein Termin in der Woche fur 3 Stunden
Neckarbischofsheim	4.044	ein Termin in der Woche fur 3 Stunden
Helmstadt-Bargen	3.698	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Eschelbronn	2.685	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Epfenbach	2.442	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Zuzenhausen	2.230	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Neidenstein	1.785	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Summe	68.345	
+ 40% zusatzliche Zeiten		
+ 20 % Landlicher Raum		
<b>VK kumuliert</b>		<b>1,03 VK</b>
		<b>0,41 VK</b>
		<b>0,21 VK</b>
		<b>1,65 VK</b>

<b>Planungsraum Neckargemund/ Eberbach</b>		
Ort:	Einwohnende:	
Eberbach	14.455	ein Vormittagstermin in der Woche fur 2 Stunden ein Nachmittagstermin in der Woche fur 2,5 Stunden
Neckargemund Beratungsstelle	13.357	taglich ein Vormittagstermin fur 2 Stunden zwei Nachmittagstermine in der Woche fur 3 Stunden
Bammental	6.548	ein Termin in der Woche fur 3 Stunden
Schonau	4.445	ein Termin in der Woche fur 3 Stunden
Mauer	4.008	ein Termin in der Woche fur 3 Stunden
Wiesebach	3.127	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Schonbrunn	2.850	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Heiligkreuzsteinach	2.613	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Gaiberg	2.383	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Lobbach	2.369	ein Termin im Monat fur 3 Stunden
Reichartshausen	2.074	ein Termin im Monat fur 3 Stunden

Spechbach	1.702	ein Termin im Monat für 3 Stunden	
Heddesbach	464	ein Termin im Monat für 3 Stunden	
Summe	60.395		1,15 VK
+ 40% zusätzliche Zeiten			0,46 VK
+ 20 % Ländlicher Raum			0,23 VK
<b>VK kumuliert</b>			<b>1,84 VK</b>

Leitung des  
Pflegerstützpunktes **0,50 VK**

Gesamtsumme **11,01 VK**  
Gesamtsumme (gerundet) **11,00 VK**

Vergleich: 1 VK pro 60.000 Einwohnenden **9,13 VK**  
Vergleich: Rundschreiben Landkreistag vom 19.07.2018 **10,43 VK**

- Bei einer Vollzeitpersonalstelle (VK) wird davon ausgegangen, dass diese 1.582 Stunden im Jahr dem Arbeitgeber zur Verfügung steht.
- Stichtag der Zahl der Einwohnenden des Rhein-Neckar-Kreises ist der 30.09.2018.

## Anlage 2

			Maximale Personalkosten (laut Rahmenvertrag)	Tatsächliche Personalkosten (laut Stellenbewertung)	
			SUE S 15 Stufe 6	SUE S 12 Stufe 3	SUE S 12 Stufe 4
Personalkosten			57.685,68 €	44.984,52 €	48.206,16 €
Jahressonderzahlung	70%		3.365,00 €	2.624,10 €	2.812,03 €
AG Anteil	28%		17.094,19 €	13.330,41 €	14.285,09 €
<b>Bruttopersonalkosten</b>			<b>78.145 €</b>	<b>60.939 €</b>	<b>65.303 €</b>
Sachkostenpauschale			9.750,00 €	9.750,00 €	9.750,00 €
Gemeinkosten	20%		15.628,97 €	12.187,81 €	13.060,66 €
<b>Sach- und Gemeinkosten</b>			<b>25.379 €</b>	<b>21.938 €</b>	<b>22.811 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>			<b>103.524 €</b>	<b>82.877 €</b>	<b>88.114 €</b>
<b>Stellen (laut Rahmenvertrag)</b>			<b>10,43</b>	<b>10,43</b>	<b>10,43</b>
<b>Kosten gesamt</b>			<b>1.079.754 €</b>	<b>864.405 €</b>	<b>919.028 €</b>
<b>Anteil Rhein-Neckar-Kreis (1/3 der Gesamtkosten)</b>			<b>359.918 €</b>	<b>288.135 €</b>	<b>306.343 €</b>
<b>Stellen (laut Konzept)</b>			<b>11,00</b>	<b>11,00</b>	<b>11,00</b>
<b>Kosten gesamt</b>			<b>1.138.762 €</b>	<b>911.645 €</b>	<b>969.253 €</b>
<b>Anteil Rhein-Neckar-Kreis (1/3 der Gesamtkosten)</b>			<b>379.587 €</b>	<b>303.882 €</b>	<b>323.084 €</b>
Berechnungsgrundlage für das Konzept				<b>Durchschnitt</b>	
Mittelwert aus SUE S12 Stufe 3 und 4				<b>313.483,08 €</b>	

Impressum

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**  
**- Stabsstelle Sozialplanung und Vertragswesen -**  
Kurfürsten-Anlage 38-40  
69115 Heidelberg

© Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis